

# iSTEP

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Begriff

Unter dem Namen "iSTEP" besteht seit 29.05.2023 und auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in 3432 Lützelflüh. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 1.2. Zweck

Der Verein unternimmt gemeinnützige Aufgaben im sozialen Bereich. Der Verein

- a) plant, organisiert und führt themenbezogene Projekte für Erwachsene, Jugendliche und Kinder zur Förderung ihrer Kompetenzen im jeweiligen Bereich durch.
- b) betreibt themenbezogene Kommunikationskanäle.
- c) kollaboriert mit ähnlich gelagerten Organisationen im In- und Ausland.
- d) ist sowohl im In- und Ausland tätig.
- e) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1. Allgemeines

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Ziel und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Mitgliedschaften sind weder veräusserlich noch vererblich.

#### 2.2. Werte

Der Verein versteht sich als inkludierend, weltoffen und kollaborativ. Er fördert Menschen unterschiedlicher Herkunft, Abstammung und Lebensgestaltung. Er agiert in voller Übereinstimmung mit der Schweizer Verfassung.

Jede Form von Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiösen,

weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ist mit den Werten des Vereins unvereinbar und führt zum Ausschluss.

## 2.3. Arten der Mitgliedschaft

### 2.3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, welche Aktivmitglied werden wollen, müssen ihr Interesse mündlich oder schriftlich beim Vorstand melden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an der Vorstandsversammlung.

### 2.3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, welche Passivmitglied werden wollen, müssen mündlich oder schriftlich eine Beitrittserklärung einreichen. Ein Beitritt kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Passivmitglieder werden über Entscheidungen des Vorstandes und der Aktivmitglieder informiert, haben aber kein Mitspracherecht.

### 2.3.3. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Vorschlag für die Ehrenmitgliedschaft muss durch den Vorstand erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 2.4. Eintrittsalter

Natürliche Personen müssen bei Eintritt mindestens 13 Jahre alt sein. Personen unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme zudem eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

## 2.5. Mitgliederbeiträge

### 2.5.1. Beitragspflicht

Aktiv- und Passivmitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen finanziellen Mitgliederbeitrag.

### 2.5.2. Höhe des Mitgliederbeitrages

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind für alle Aktivmitglieder, respektive alle Passivmitglieder gleich hoch. Die Beitragshöhe der Aktivmitglieder darf die Beitragshöhe der Passivmitglieder für das jeweilige Kalenderjahr nicht unterschreiten.

### 2.5.3. Beitragsbefreiung

Beitragspflichtige Mitglieder können beim Vorstand eine individuelle Kürzung oder Befreiung vom Mitgliederbeitrag beantragen. Die Vorstandversammlung entscheidet über die Annahme des Antrags.

### 2.5.4. Rückerstattung des Mitgliederbeitrages

Eine Rückerstattung eines Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

## 2.6. Rechte und Pflichten

### 2.6.1. Stimmrecht

Aktivmitglieder haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht ist für natürliche Personen nicht übertragbar. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus. Es gelten die Ausschlüsse gemäss Art. 68 ZGB.

### 2.6.1. Einsicht in die Vereinsakten

Der Vorstand hat uneingeschränkten Zugriff auf die Vereinsakten.

Aktivmitglieder erhalten auf Antrag oder Zwecks Erfüllung eines vom Verein designierten Auftrages hin Zugriff auf einzelne Vereinsakten oder Inhalte. Der Antrag kann abgelehnt werden, sofern das Geheimhaltungsinteresse des Vereins den Belangen der Mitglieder überwiegt.

Passiv- und Ehrenmitgliedern kann auf begründeten Antrag hin die Einsicht in die Vereinsakten gewährt werden. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet die Vorstandversammlung.

Die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte müssen bei der Akteneinsicht gewährleistet werden.

### 2.6.3. Datenschutz

Grundlage für den Umgang von Personendaten bildet die Schweizer Datenschutzverordnung (DSV) und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Zur Verwaltung des Vereins und Erfüllung des Vereinszweckes werden personenbezogene Daten erhoben und in physischer oder elektronischer Form erfasst und bearbeitet.

Personendaten dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

## 2.7 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen allfälligen Rekurs.

## 2.8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 3. Mittel

### 3.1 Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

## 3.2 Verwaltung und Verwendung der Mittel

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Mittel des Vereins.

Die Verwaltung nicht-finanzieller Mittel dürfen zur Verfolgung des Vereinszweckes ganz oder teilweise an ähnlich gelagerte Organisationen delegiert werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 4. Organe des Vereins

### 4.1. Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### 4.2. Mitgliederversammlung

#### 4.2.1. Aufbau und Organisation

Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern.

#### 4.2.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des/der Präsident/-in und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- f) Abberufung des Vorstands
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- n) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses
- o) Behandlung von Rekursen

#### 4.2.3. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Tagen gemäss Art. 64 ZGB einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand an alle Aktivmitglieder erfolgen.

#### 4.2.4. Beschlüsse

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Aktivmitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einer offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr. Die Abstimmung erfolgt nur dann Geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in einen Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### 4.3. Vorstand

#### 4.3.1. Aufbau und Organisation

Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Aktuar/-in
- d) Kassier/-in
- e) Ein oder mehrere Beisitzer/-innen

Mit Ausnahme des Präsident/-in konstituiert sich der Vorstand selber.

Der/Die Präsident/-in kann nicht gleichzeitig Kassier/-in oder Vizepräsident/-in sein. Ansonsten ist Ämterkumulation zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben kein Anrecht auf Vergütung oder Kompensation jeglicher Art.

#### 4.3.2. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Erlassen von Reglementen
- d) Verwaltung der Akten des Vereins
- e) Verwaltung der Mittel des Vereins
- f) Buchführung
- g) Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- h) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- i) Einberufung der Mitgliederversammlung
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- k) Entscheid über Kürzungen und Befreiungen von Mitgliederbeiträgen

#### 4.3.3. Einberufung der Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter der Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### 4.3.5. Stellvertretung

Vorstandsmitglieder können sich an einer Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Eine Stellvertretung darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Stellvertretung hält für die Dauer der Vorstandssitzung alle Aufgaben und Kompetenzen des vertretenen Vorstandsmitglieds ein.

#### 4.3.6. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60%, in jedem Fall aber mindestens zwei der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einem Mehr von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 5. Revisionsstelle

### 5.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### 5.2. Prüfung

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/-in und Vorstand.

### 5.3. Wahl der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Besetzung der Revisionsstelle bzgl. Anzahl Revisoren/-innen sowie optional allfällige Stellvertreter/-innen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Mitgliederversammlung kann auf die Revision der Buchführung verzichten, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Art. 69b ZGB dies zulassen.

## 6. Vereinsvermögen

### 6.1. Anspruch

Mitglieder und Vorstand haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, es ist ausschliesslich und unmittelbar an den Vereinszweck gebunden.

### 6.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 7. Auflösung des Vereins

### 7.1. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Über eine Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung.



## 7.2. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über eine Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

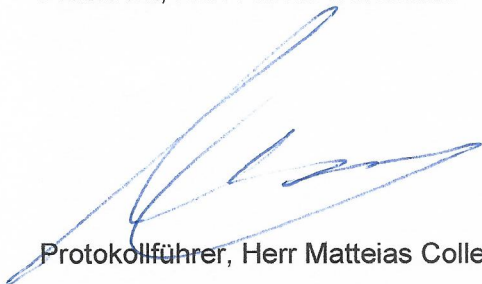
## 8. Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.05.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lützelfüh, am 10.6.2024



Präsident, Herr Adrian Burkhalter



Protokollführer, Herr Matteias Collet